



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 4

Donnerstag, 15.02.2024

Inhaltsübersicht:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz
Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im ange-schlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstel-lung im Transportsektor (Teilgenehmigung 1) sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für einen Teil der Maßnahmen auf Fl.Nrn. 447/4, 447/6, Ge-markung Röthen-bach a. d. Pegnitz

Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 302/15 u. 302/27, Am Gewerbepark 2 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsver-ordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Februar 2024

Nr. 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz
Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im ange-schlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstel-lung im Transportsektor (Teilgenehmigung 1) so-wie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für einen Teil der Maßnahmen auf Fl.Nrn. 447/4, 447/6, Ge-markung Röthen-bach a. d. Pegnitz

Der im vorgenannten Genehmigungsverfahren auf den **22.02.2024, 9:30 Uhr, festgelegte Erörterungstermin** (s. Amtsblatt Nr. 24 vom 01.12.2023) **entfällt** gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Es wurden im Teilnahmeverfahren keine gegen das Vorhaben gerichteten Einwendungen erhoben.

Hinweise:

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich be-kannt gemacht werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land: <https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

Lauf a. d. Pegnitz, 15.02.2024

Landratsamt Nürnberger Land

Meusel

Abteilungsleiter 2.1 – Umwelt

Nr. 25 Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 302/15 u. 302/27, Am Gewerbepark 2 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungs-behörde) vom 09.02.2024 Az.: B-2023-403-2, wurde der Kienast Schuh-handels GmbH & Co. KG eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 302/15, 423/19, 423/55, 423/56, 423/73 und 423/74 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugeneh-migungsbescheides vom 09.02.2024 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Land-ratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.-+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30

Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-kanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form mög-lich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfah-rensgebühr fällig.

Nr. 26 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend ge-nannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3012568725

Sparkassenbuch 3650119856

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 7. Februar 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Nr. 27 Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechts-verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Februar 2024

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende

Verordnung:

§1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 40 vom 22. November 1985, zuletzt geändert durch die Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 07. Februar 2022, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 04 vom 18.02.2022

wird wie folgt geändert:

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ wird in seiner Flä-che geändert. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt 0, 1240 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Gemeinde Veden, Teilflächen der Flur-Nm. 173 8/0, 1738/4, 1739/0, 1739/1 und 1739/3 der Gemarkung Treuf.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1: 1000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig ver-wahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

§2

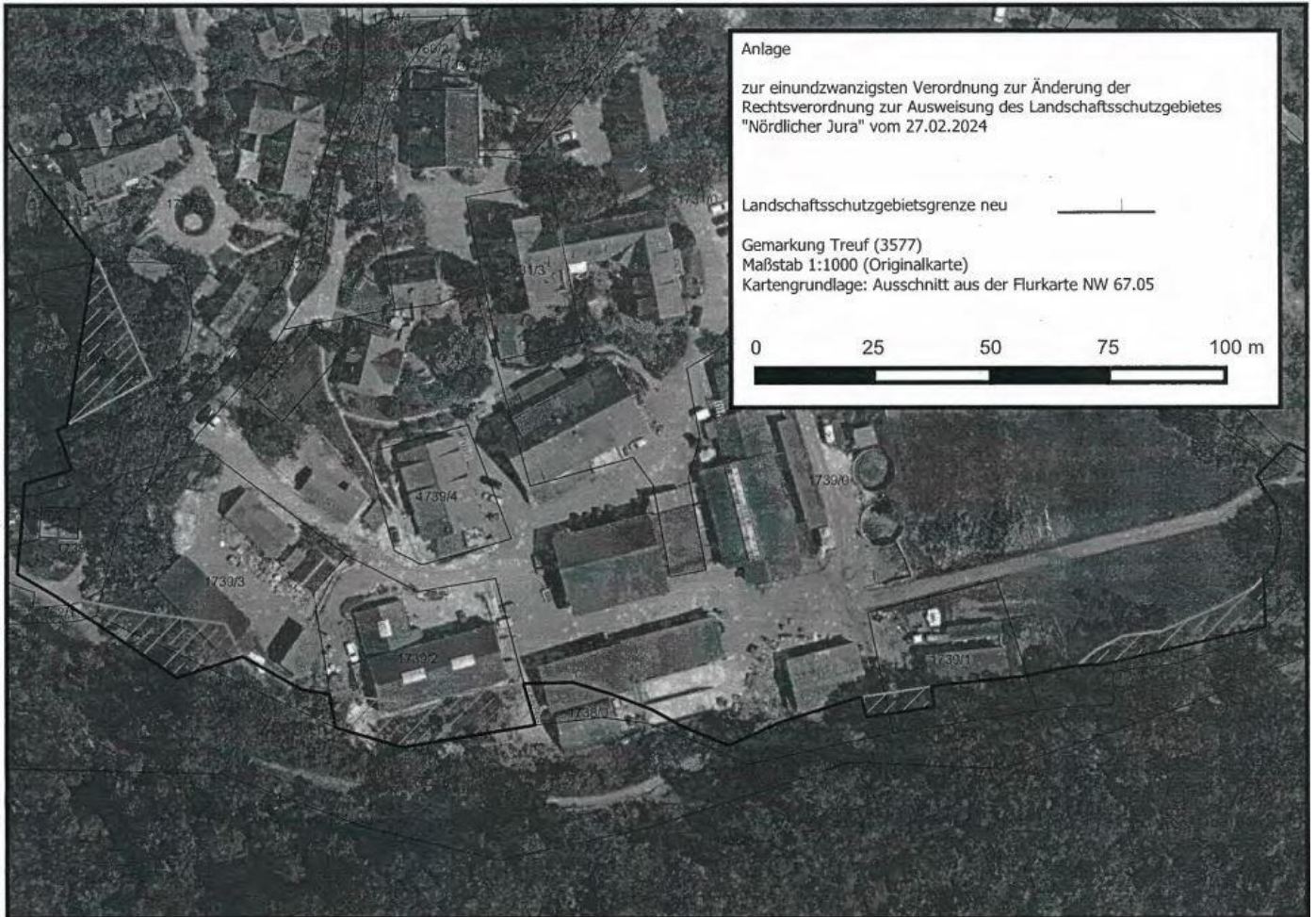
Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 27.02.2024

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

Land



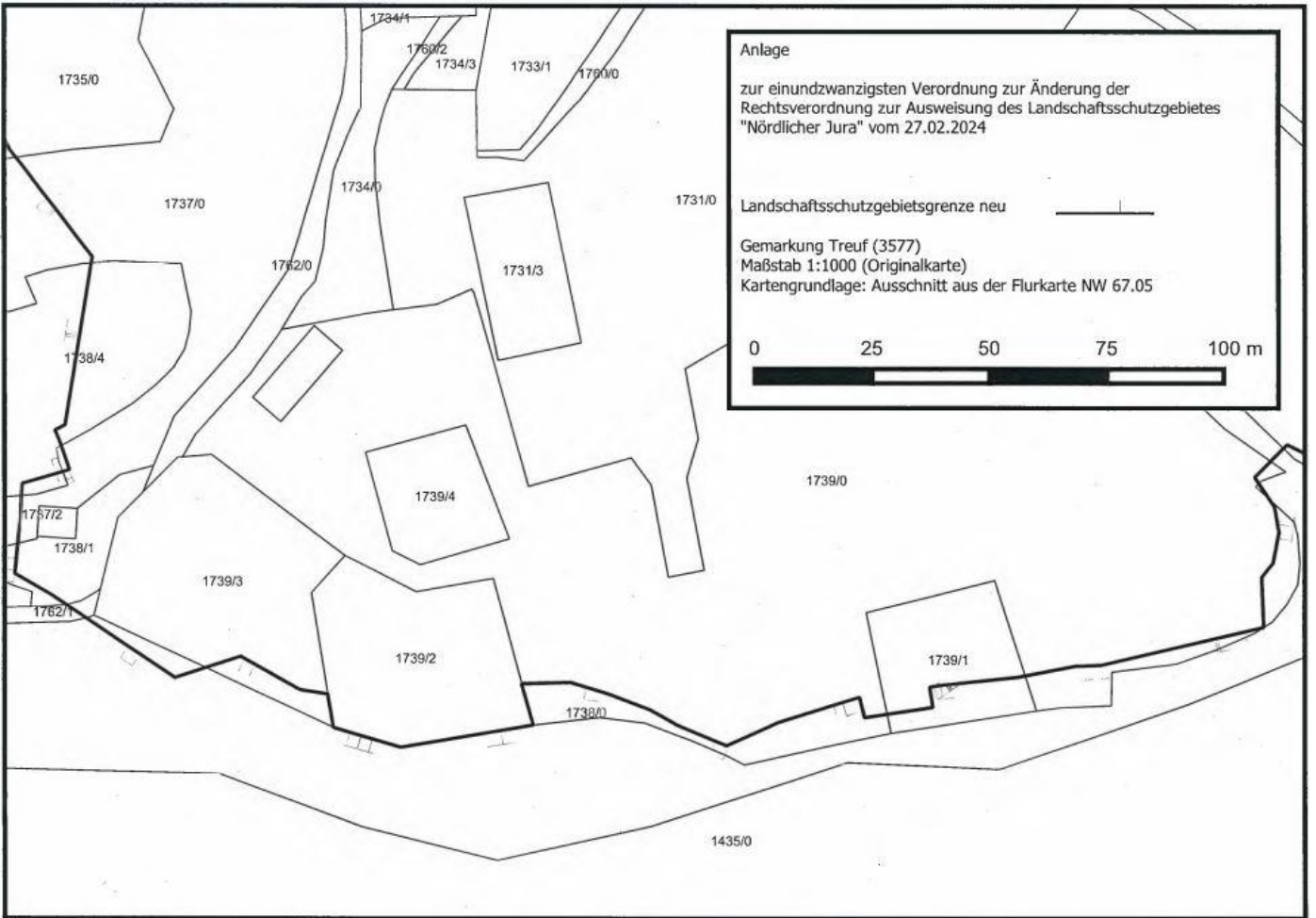
Anlage

zur einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Nördlicher Jura" vom 27.02.2024

Landschaftsschutzgebietsgrenze neu

Gemarkung Treuf (3577)
 Maßstab 1:1000 (Originalkarte)
 Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Flurkarte NW 67.05

0 25 50 75 100 m



Anlage

zur einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Nördlicher Jura" vom 27.02.2024

Landschaftsschutzgebietsgrenze neu

Gemarkung Treuf (3577)
 Maßstab 1:1000 (Originalkarte)
 Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Flurkarte NW 67.05

0 25 50 75 100 m